Deutscher Bundestag **Drucksache 19/26475**
19. Wahlperiode 05.02.2021

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/26040 –

„Gesamteuropäisches Überwachungsnetz“ für polizeiliche Observationseinheiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Um die verdeckte Observation und Überwachung zu verbessern, hatten sich europäische Behörden in drei Netzwerken organisiert (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/3766 sowie Antwort auf die Schriftliche Frage 19 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/120). Polizeien aus Osteuropa, Finnland und Malta waren Mitglied der 2017 in Prag gegründeten „Surveillance Cooperation Group“ (SCG). Die Staaten des Westbalkans sowie Österreich schlossen sich im „Surveillance Expert Network for Southeast Europe“ (SENSEE) zusammen. Alle übrigen EU-Mitgliedstaaten, die assoziierten Schengen-Mitglieder Norwegen und die Schweiz sowie Europol waren Teil der „European Surveillance Group“ (ESG), auch Großbritannien arbeitet dort mit (https://www.statewatch.org/analyses/2018/undercover-policing-the-alphabet-soup-of-cross-border-networks-groups-and-projects).

Sämtliche Überwachungsnetzwerke gehören nicht zur Europäischen Union, die Bundesregierung bezeichnet sie als „informell“. Unter dem deutschen EU-Ratsvorsitz wurden die drei Strukturen nun unter dem Dach der „European Surveillance Group“ zusammengeführt und bei der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ als „Expertengruppe“ angegliedert (Antwort auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/23819). Damit soll „ein einheitliches gesamteuropäisches Überwachungsnetz“ entstehen, das Techniken und Methoden der verdeckten Überwachung europaweit standardisiert und die grenzüberschreitende Observation vereinfacht.

Die deutsche Initiative zur Fusion der drei Netzwerke geht auf die „Versammlung der Regionalgruppen zur verdeckten Observation und Überwachung“ (ARGOS) zurück, die Europol 2014 in Den Haag organisiert hat und an der Behörden aus 37 Ländern teilnahmen. Zu dieser Zeit gehörte das Bundeskriminalamt zur Steuerungsgruppe der ESG, die damals unter dem anderen Namen „Crossborder Surveillance Group“ (CSW) firmierte (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/3766). Anschließend wurden Mitglieder von SENSEE und der SCG zu Veranstaltungen und Übungen der ESG eingeladen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 4. Februar 2021 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwiefern beteiligt sich das Bundeskriminalamt weiterhin an dem von Europol geleiteten Projekt „Konsolidierung einer Internetauswertungskoordinierungsgruppe“, welche „Internetauswertegruppen“ welcher Behörden nehmen derzeit daran teil, und welche Themen werden dort aktuell behandelt (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 18/6223)?

Das der Frage zugrunde liegende EMPACT-Projekt (European Multidisciplinary Platform against Criminal Threats) als Maßnahme 1.5 (Prepare an EU researchgroup „Internet Patrol“) zur Konsolidierung einer Internetauswertungskoordinierungsgruppe wurde Ende 2017 eingestellt.

2. Wann, und wo haben nach Kenntnis der Bundesregierung Treffen des Projekts „Maßnahmen gegen inkriminierte Kommunikationsplattformen“ stattgefunden, und was wurde dort behandelt (Antwort zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/6223)?

Die Treffen bei Europol hatten zum Ziel, die Maßnahmen zur Bekämpfung inkriminierter Internetplattformen auf europäischer Ebene besser zu koordinieren. Während dieser Treffen wurden die Inhalte der jeweiligen Maßnahmen auf nationaler Ebene untereinander abgestimmt und Zusammenarbeit vereinbart. Das letzte Treffen fand hierzu 2019 bei Europol in Den Haag statt.

3. Wer waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitglieder der „Surveillance Cooperation Group“ (SCG), des „Surveillance Expert Network für Southeast Europe“ (SENSEE) und der „European Surveillance Group“ (ESG), die nun unter der Bezeichnung ESG zu einer Expertengruppe der EU-Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ verschmolzen sind, und welche der genannten Staaten gehören der übrig gebliebenen Gruppe nicht mehr an (vgl. Antwort auf die Schriftlichen Fragen 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23819 sowie 19 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 19/120)?

Der European Surveillance Group (ESG) gehören Behörden und Experten für Observation von 13 EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Deutschland, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Portugal, Luxembourg, Niederlande, Schweden), drei Nicht-EU Mitgliedstaaten (Großbritannien, Norwegen, Schweiz,) sowie das Europäische Polizeiamt (EUROPOL) an.

Der Kenntnisstand der Bundesregierung zu den beiden genannten informellen Netzwerken Surveillance Expert Network South East Europe (SENSEE) sowie Surveillance Cooperation Group (SCG) geht nicht über die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen Nummer 19 (Bundestagsdrucksache 19/120) und Nummer 20 (Bundestagsdrucksache 19/23819) des Abgeordneten Andrej Hunko hinaus.

4. Welche polizeilichen Abteilungen des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung auch der Länder waren in den drei Gruppen jeweils organisiert?

Das BKA ist Mitglied in der ESG.

5. Wer ergriff nach Kenntnis der Bundesregierung die Initiative zur Auflösung der erst 2017 in Prag gegründeten SCG und des SENSEE, und welche Bedenken hatten die früheren Mitglieder hierzu geltend gemacht?

Die informellen Netzwerke SCG und SENSEE wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht aufgelöst.

a) Wann endet nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitgliedschaft Großbritanniens in der ESG?

Großbritannien hat seinen Austritt aus der ESG nicht erklärt.

b) Falls dies noch offen ist, nach welcher Maßgabe dürfen die dortigen Behörden in der ESG mitarbeiten?

Die Mitarbeit Großbritanniens findet unter der Maßgabe statt, die auch für die beiden anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten Schweiz und Norwegen gilt.

c) Welche britischen Behörden sind derzeit in der ESG organisiert?

Von britischer Seite ist die National Crime Agency in die ESG eingebunden.

6. Welche Drittstaaten dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung an Treffen der ESG teilnehmen?

An Treffen der ESG nehmen grundsätzlich nur die o. a. Mitgliedstaaten teil. Darüber hinaus können im Einzelfall Drittstaaten auf Einladung als Beobachter teilnehmen.

7. Inwiefern bzw. wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Zusammenlegung der SCG, des SENSEE und der ESG die „Versammlung der Regionalgruppen zur verdeckten Observation und Überwachung“ (ARGOS) aufgelöst, und falls diese weiterbesteht, mit welchen Mitgliedern, und zu welchem Zweck?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Gehört bzw. gehörte das Bundeskriminalamt zur Steuerungsgruppe der Gruppen oder der ARGOS, und falls ja, in welchen Zeiträumen?

Das BKA ist seit 2006 Mitglied der Steuerungsgruppe der ESG.

9. Wer leitet die ESG nach Kenntnis der Bundesregierung, welcher Zeitraum ist hierfür veranschlagt, wer soll diesen Vorsitz anschließend übernehmen, und nach welchem Verfahren wird dies bestimmt?

Der Vorsitz (Chair) der ESG wechselt turnusmäßig alle zwei Jahre und wird von den Mitgliedern gewählt. Aktuell hat der Vertreter der Schweiz den Chair.

10. Inwiefern verfügt die ESG nach Kenntnis der Bundesregierung über ein Sekretariat oder eine Geschäftsführung, und welche Kosten entstehen dafür?

Die ESG verfügt über kein Sekretariat. Der Chair der ESG übt gemeinsam mit der Steering Group die Geschäftsführung aus. Kosten entstehen hierbei nicht.

11. Inwiefern geht die Ansiedlung der ESG als „Expertengruppe“ bei der Ratsarbeitsgruppe „Strafverfolgung“ nach Kenntnis der Bundesregierung mit finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union einher, und wie werden diese übernommen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung geht die EU durch die Anerkennung der ESG als Law Enforcement Working Party (LEWP) Expertengruppe keine finanziellen Verpflichtungen ein.

12. Wie viele Europäische Ermittlungsanordnungen in Strafsachen haben welche Bundesbehörden (auch in ihrer Eigenschaft als Zentralstelle) seit Inkrafttreten der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 an welche EU-Mitgliedstaaten gerichtet (bitte für die einzelnen Jahre ausweisen)?

    a) Wie viele dieser Anordnungen betrafen die Genehmigung verdeckter Ermittlungen unter Nutzung falscher Identitäten gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014?

Die Fragen 12 und 12a werden gemeinsam beantwortet.

Eine Zentralstelle, die für Europäische Ermittlungsanordnungen zuständig wäre, existiert weder auf Länder- noch auf Bundesebene. Auf Bundesebene hat allein der Generalbundesanwalt die Befugnis, Europäische Ermittlungsanordnungen auszustellen. Eine statistische Erfassung von Europäischen Ermittlungsanordnungen findet dabei nicht statt. Eine Aussage über die Anzahl von ausgehenden Europäischen Ermittlungsanordnungen und die damit erbetenen Maßnahmen ist daher nicht möglich.

    b) Was hat die Bundesregierung dem tschechischen Tisch bei Eurojust auf den Juli 2018 versandten Fragebogen geantwortet, in dem nach Bedingungen für die Genehmigung verdeckter Ermittlungen durch Beamte, die verdeckt handeln oder falsche Identitäten benutzen, gefragt wurde („Report on Eurojust’s casework in the field of the European Investigation Order“, Eurojust im November 2020)?

Der Deutsche Tisch der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) hat dem tschechischen Tisch bei Eurojust auf den im Juli 2018 vorgelegten Fragebogen dem Inhalt nach wie folgt geantwortet: Für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers werde grundsätzlich eine Europäische Ermittlungsanordnung bzw. ein förmliches Rechtshilfeersuchen als erforderlich angesehen. Gestützt wurde diese Auffassung auf Artikel 21 Absatz 6 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 2. Februar 2000, der ausdrücklich ein justizielles Ersuchen fordert. Dies gelte sowohl für den Einsatz eines ausländischen Beamten oder einer ausländischen Beamtin in Deutschland als auch für den Einsatz eines deutschen Beamten oder einer deutschen Beamtin im Ausland.

13. Welche rechtlichen Grundlagen und technischen Werkzeuge nutzen die Polizeien des Bundes im Allgemeinen zur grenzüberschreitenden Observation und „Übernahme“ von Zielpersonen durch Behörden benachbarter Länder, und inwiefern sind diese aus Sicht der Bundesregierung verbesserungswürdig?

Rechtsgrundlagen für eine grenzüberschreitende Observation ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen(SDÜ) (Artikel 40 SDÜ), aus bilateralen Abkommen (Polizeiverträgen), dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRHiÜbk) sowie im Zusammenhang mit zollrechtlichen Maßnahmen aus Artikel 21 des Übereinkommens Neapel II. Der Einsatz technischer Mittel im Rahmen der grenzüberschreitenden Observation erfolgt nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundlagen.

In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung können künftig Ortungsdaten unter Nutzung der „European Tracking Solution“ (ETS) ausgetauscht werden.

14. Welche rechtlichen Grundlagen und technischen Werkzeuge nutzen die Polizeien des Bundes im Allgemeinen zur grenzüberschreitenden Nacheile in benachbarte Länder, und inwiefern sind diese aus Sicht der Bundesregierung verbesserungswürdig?

Rechtsgrundlagen für die grenzüberschreitende Nacheile ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen (Artikel 41 SDÜ), Artikel 20 des Übereinkommens Neapel II, den bilateralen Polizeiverträgen sowie dem Prümer Vertrag (Artikel 25) und den dazu ergangenen Beschlüssen. Der Einsatz technischer Mittel im Rahmen der grenzüberschreitenden Nacheile erfolgt nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundlagen.

15. Inwiefern ist das heimliche Ausstatten eines Fahrzeugs mit einem Abhörgerät aus Sicht der Bundesregierung von Artikel 31 der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 (Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs) gedeckt, und welche Unterschiede bestehen, wenn dieses Fahrzeug von dem überwachenden Mitgliedstaat verwanzt wurde und anschließend grenzüberschreitend verfolgt wird zu dem Fall, dass eine solche Ausstattung von einem Vollstreckungsstaat begehrt wird?

Der Anwendungsbereich des Artikels 31 der Richtlinie 2014/41/EU umfasst Unterrichtungspflichten zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der nach dem jeweiligen nationalen Recht angeordneten Überwachung des Telekommunikationsverkehrs. Artikel 31 der Richtlinie 2014/41/EU ist daher nach hiesiger Auffassung keine Ermächtigungsgrundlage im Sinne der Fragestellung.

Im Kontext der Fragestellungen wird zudem auf Erwägungsgrund (9) der Präambel verwiesen, wonach die Richtlinie nicht für grenzüberschreitende Observationen angewandt werden sollte. Auch dies zeigt, dass Artikel 31 der Richtlinie 2014/41/EU keine Regelung für den vorliegenden Fall enthält. Innerstaatlich regelt § 91a Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, dass grenzüberschreitende Observationen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung fallen.

16. Welche Diskrepanzen sieht die Bundesregierung bezüglich der grenzüberschreitenden Observation und „Übernahme“ von Zielpersonen durch Behörden benachbarter Länder sowie der Nacheile zwischen dem Schengener Durchführungsübereinkommen bzw. den Prüm-Beschlüssen und bi-, tri- oder multilateralen Übereinkünften einzelner EU-Mitgliedstaaten, wie könnten diese überwunden werden, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung hierzu im Rahmen ihres EU-Ratsvorsitzes?

    a) Inwiefern sollten bei einer solchen grenzüberschreitenden Überwachung auch neue Regelungen für den Einsatz von Drohnen-Peilsendern gefunden werden?

    b) Wie könnten entsprechende Genehmigungsverfahren verbessert werden?

Die Fragen 16 bis 16b werden zusammenhängend beantwortet.

Mögliche Rechtsgrundlagen für grenzüberschreitende Maßnahmen wie in Frage 16 aufgeführt ergeben sich insbesondere aus dem SDÜ sowie bi- oder multilateralen Abkommen. Deutschland hat mit allen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über die polizeiliche (und teilweise auch die justizielle) Zusammenarbeit geschlossen, die in der Regel auch Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Observation und – Nacheile beinhalten. Überwiegend bauen diese Regelungen auf der gemeinsamen Anwendung der Artikel 40 und 41 SDÜ auf. Typischerweise sind die Regelungen in solchen Abkommen jedoch spezifischer auf das jeweilige bilaterale Verhältnis zugeschnitten und ermöglichen so teilweise eine weitergehende Kooperation bzw. eine vereinfachte Durchführung der Maßnahmen. Ein Anpassungsbedarf wird aktuell nicht gesehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333